

Ziviltechniker- & Sachverständigen GmbH Bauingenieurwesen / Bauphysik / Akustik

JIRA ZT & SV GmbH — Ing. Dipl.-Ing. Joachim JIRA

Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

> Kanzlei: 1020 Wien, Springergasse 29/11 Filiale: 7033 Pöttsching, Hintergasse 14

> > Mail: office@jira.at
> > Web: www.jira.at

Allgemeine Geschäftsbedingungen für ZT-Leistungen (AGB-ZT) JIRA ZT & SV GmbH – Ing. Dipl.-Ing. Joachim JIRA – Stand 01/2024

I. Geltung

Die Leistungen und Angebote sowie alle mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin (AG) abgeschlossenen Verträge des Ziviltechnikerbüros (der Ziviltechnikergesellschaft) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes. Sämtliche unserer privatrechtlichen Willenserklärungen sind auf Grundlage dieser AGB-ZT zu verstehen. Entgegenstehende oder von unseren AGB-ZT abweichende Bedingungen des/der AG sind nicht anzuwenden, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB-ZT abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien. (Im Falle widersprüchlicher AGB gilt im Zweifel die gesetzliche Regelung. Sogenannte "Abwehrklauseln", wonach jedenfalls keine gegenteiligen AGB akzeptiert werden, bewirken nicht die Geltung der eigenen AGB!)

II. Vertragsabschluss

- A) Unsere (Honorar)angebote verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen unserer schriftlichen Willenserklärungen abweichenden mündlichen Zusagen, Nebenabreden udgl, insbesondere solche, die von Dienstnehmern/-innen, Zustellern/-innen etc abgegeben werden, sind für uns nicht verbindlich. Der Inhalt der von uns verwendeten Prospekte, Werbeankündigungen etc wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- B) Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Vertragspartner/von der Vertragspartnerin genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich widerspricht. Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der/die Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch achttägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.
- C) Der Inhalt des mit dem Vertragspartner/der Vertragspartnerin abgeschlossenen Vertrages ergibt sich primär aus dem schriftlichen Vertrag samt Anlagen, der Vollmacht und diesen AGB-ZT. <u>Der Pkt II. A) 1 und 2</u> Satz und B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

III. Honorar

- A) Unsere Leistungen werden auf Basis des für das Fachgebiet jeweils zutreffenden Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung bemessen. Ändern sich die Parameter für die Kalkulation während der Bearbeitungszeit, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.
- B) Sollten sich die Lohnkosten zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Pkt III B) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- C) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht der Sphäre des Ziviltechnikers/der Ziviltechnikerin zuzurechnen sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten, die gesetzlichen Bestimmungen des Kostenvoranschlags berücksichtigend.
- D) a) Erfolgt die Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Freitag 7-18h), wird wochentags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) ein Zuschlag von 40% in Rechnung gestellt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen wird ein Zuschlag von 100% verrechnet.

JIRA ZT & SV GmbH

Kanzlei: 1020 Wien, Springergasse 29/11
Filiale: 7033 Pöttsching, Hintergasse 14
IBAN AT19 3200 0000 1188 9904 / BIC RLNWATWW
UID ATU68528523 / FN 410011h / HG Wien



- D) b) Das Honorar für pauschalierte Leistungen basiert auf Durchführung in der Normalarbeitszeit. Werden auf Wunsch des/der AG Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht, so werden für diese Zeiten die entsprechenden Überstundenzuschläge zusätzlich in Rechnung gestellt.
- E) Für den Fall, dass wir aus nicht in unserer Sphäre gelegenen Gründen an der vollständigen Erbringung unserer Leistungen gehindert werden bzw. die vollständige Erbringung unserer Leistungen infolge beispielsweise behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze oder aufgrund geänderter Auftraggeber/innenwünsche nicht möglich ist, haben wir das Recht, alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen unabhängig von deren Nutzen dem Auftraggeber/der Auftraggeberin in Rechnung zu stellen.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

- A) Wir sind berechtigt, unsere Ansprüche durch Vorlage von Teilrechnungen, die die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten können, fällig zu stellen. Teilrechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlusshonorarnote innerhalb von 30 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum + 2Tage) fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Reklamationen seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin sind binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum + 2 Tage) zulässig und bedürfen der Schriftform, danach gelten unsere Rechnungen dem Inhalt und der Höhe nach als anerkannt. Vorbehaltslose (Teil-)Zahlungen gelten als Anerkenntnis der abgerechneten Leistungen.
- B) Bei Zahlungsverzug sind wir ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen.

V. Vertragsrücktritt

- A) Neben den allgemeinen gesetzlichen Gründen sind wir auch bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners/einer Vertragspartnerin oder bei Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, bei Unterbrechung der Leistung für mehr als drei Monate durch den/die AG und bei Vereitlung der Leistung durch den/die AG, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes gelten die Bestimmungen des ABGB.
- B) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- C) a) Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners/der Vertragspartnerin sind wir auch nach vollständiger Erbringung unserer Leistung, aber vor vollständiger Bezahlung unseres Honorars ebenso berechtigt, die von uns erbrachten geistigen Leistungen (Pläne, Berechnungen, Gutachten etc.) zurückzufordern, wie auch dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin sowie dessen AG oder sonstigen Vertragspartner/innen gegenüber deren weitere Verwendung zu untersagen, ebenso den Behörden gegenüber von uns abgegebene Erklärungen, insbesondere solche, die nach den gesetzlichen Vorschriften Voraussetzung für die Erlangung von Bewilligungen oder die Freigabe bzw. zur Durchführung von Planungs- und Bauarbeiten erforderlich sind, zurückzuziehen.
- C) b) Sämtliche Rücktritts-, Zurückbehaltungs- und Vorbehaltsrechte gelten vorbehaltlich der Anwendungsvoraussetzungen des § 11 Abs 2 Satz 1 IO im Falle der Unternehmensfortführung.
- C) c) Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Honoraransprüche behalten wir uns daher sämtliche Eigentums- und Werknutzungsrechte an von uns erbrachten Leistungen vor (vgl Pkt IX.A.).
- D) Werden die vertraglich vereinbarten Vorleistungen seitens des Vertragspartners/der Vertragspartnerin, trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung unsererseits nicht vollständig erbracht, sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungspflichten entbunden und sämtliche vertraglich vereinbarten Termine sind für uns als hinfällig zu betrachten. In diesem Falle sind wir ebenfalls berechtigt nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- E) Tritt der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ohne dazu berechtigt zu sein vom Vertrag zurück oder begehrt er/sie unberechtigt seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzten Fall gilt Punkt A) letzter Satz.
- F) Für den Fall des berechtigten Rücktrittes unserer Vertragspartner/-innen steht uns nur das Entgelt für die Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu.
- G) Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. <u>Pkt V G) gilt nicht bei</u> Verbrauchergeschäften, in dem Fall genügt Schriftlichkeit.



VI. Mahn- und Inkassospesen

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Vertragspartner/die Vertragspartnerin die uns entstehenden Mahnspesen gemäß Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) - zuzüglich Porto pro erfolgter Mahnung, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5,- zu ersetzen. Darüber hinaus sind uns alle Kosten, Spesen und Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, die unter das 4te Buch des UGB fallen, gem. §456 UGB in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz, die uns aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc, vom Schuldner/von der Schuldnerin zu ersetzen. Zusätzlich kann bei Geschäften, die unter das 4te Buch des UGB fallen, eine Pauschale für etwaige Bearbeitungsgebühren in der Höhe von € 45,- eingehoben werden.

VII. Eigentumsvorbehalt

- A) Alle Sachen und Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc) werden von uns unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Im Verzugsfall sind wir jederzeit zur Zurücknahme berechtigt.
- B) Bei Zurückforderung bzw. Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache durch uns liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- C) Der/die AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltssache, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- D) Obenstehende Punkte gelten nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem/der AG.

VIII. Aufrechnungsverbot

- A) Die Kompensation allfälliger Gegenforderungen mit unserer (Honorar)forderung, aus welchem Grund auch immer, ist unzulässig. Pkt VIII A) gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.
- Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

IX. Urheberrecht

- A) Das von uns hergestellte Werk (zB Pläne, Skizzen, Modelle, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) ist urheberrechtlich geschützt, soweit es den Anforderungen des §1 UrhG entspricht. Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin erhält daran keine Werknutzungsbewilligung und kein Werknutzungsrecht. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der/die AG das Recht, das Werk zum vertraglich bedungenen Zweck zu benutzen.
- B) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat das Recht, von ihm/ihr im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten und Informationen zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

X. Aufbewahrung bzw. Herausgabe von Unterlagen

A) Originalpläne, Originalzeichnungen und Schriftstücke werden grundsätzlich bei uns verwahrt, wobei wir uns dafür auch des elektronischen Urkundenarchivs der Ziviltechniker bedienen können. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner/unserer Vertragspartnerin auf dessen/deren Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszuhändigen.

Wird die Herausgabe von Unterlagen in digitaler Form vereinbart, trifft uns keine wie immer geartete Haftung. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin hat uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Wir übernehmen keine Haftung für Fehler oder Schäden, die auf der EDV-Anlage des Empfängers der digitalen Daten entstehen könnten. Wir setzen EDV-Programme zur Vermeidung aggressiver EDV-Programme (Viren, Würmer, etc.) ein.

B) Unsere Aufbewahrungspflicht endet drei Jahre nach Legung der Schlusshonorarnote an den/die AG. Wir können uns während dieser Zeit durch Herausgabe der Originalunterlagen an den Vertragspartner/die Vertragspartnerin von unserer Verwahrungspflicht befreien.

XI. Zurückbehaltung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur bis zu einem den voraussichtlichen Behebungsaufwand bzw. Schaden entsprechenden Teiles des Bruttohonorarbetrages berechtigt. Pkt XI gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XII. Terminverlust

- A) Soweit der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausständigen Teilleistungen ohne weitere Nachfristsetzung sofort fällig werden.
- B) <u>Pkt XII gilt bei Verbrauchergeschäften, soweit wir unsere Leistung vollständig erbracht haben, auch nur eine rückständige Teilleistung des/der AG mindestens sechs Wochen fällig ist, und wenn wir den/die AG unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen unter Androhung des Terminverlustes gemahnt haben.</u>



XIII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

- A) Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners/der Vertragspartnerin erfüllen wir bei Vorliegen eines behebbaren Mangels nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Schadenersatzansprüche des/der AG, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.
- B) Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin hat uns Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme schriftlich beanstandet wurden, unverzüglich, längstens aber binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt unsere Leistung als genehmigt unter Ausschluss der Gewährleistung, Irrtum und Schadenersatz anstatt Gewährleistung für den/die AG gem. den Bestimmungen des 4ten Buches des UGB. Die Punkte XIII A) und B) gelten nicht bei Verbrauchergeschäften.
- C) Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von uns erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- D) <u>Bei Verbrauchergeschäften</u> können wir uns bei einer Gattungsschuld von den Ansprüchen des/der AG auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist die mangelhafte Sache gegen eine mängelfreie austauschen. Wir können von der Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung dadurch befreien, dass wir in angemessener Frist in einer für den Verbraucher/die Verbraucherin zumutbaren Weise eine Verbesserung bewirken oder das Fehlende nachtragen.

XIV. Schadenersatz

- A) Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der/die Geschädigte zu beweisen.
- B) Schadenersatzansprüche verjähren zwei Jahre ab Beendigung unserer Tätigkeit, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schlusshonorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

Die in diesen AGB-ZT enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

- C) Unsere Pläne und sonstigen Unterlagen dürfen bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und allenfalls Ansprüchen unsererseits aus dem Urheberrecht nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch uns zur Ausführung verwendet werden.
- D) <u>Betreffend Pkt XIV A) sowie B) erster Satz gelten für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes die dort festgelegten Regelungen.</u>
- E) a) Es ist dem/der AG auf Vertragsdauer nicht gestattet, Mitarbeiter des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in welcher Form auch immer, sei es direkt oder indirekt über bzw. für u.a. in der Sphäre des/der AG stehende Dritte, abzuwerben.
- E) b) Im Falle von direkten oder indirekten Abwerbungsversuchen gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von jeweils € 15.000,- als vereinbart.
- E) c) Es ist dem/der AG ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin nicht gestattet, Mitarbeiter des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin innerhalb von 8 Monaten nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses im eigenen oder in einem mit dem/der AG direkt oder indirekt verbundenen Unternehmen einzustellen oder in welcher Form auch immer zu beschäftigen oder zu übernehmen. Für den Fall des Zuwiderhandelns gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von € 20.000,- als vereinbart.

XV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das an unserem Kanzleisitz sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig. Pkt XV letzter Satz gilt nicht bei Verbrauchergeschäften.

XVI. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Kanzleisitz.

XVII. Adressänderung

Der Vertragspartner/die Vertragspartnerin ist verpflichtet, uns Änderungen seiner/ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

XVIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-ZT ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.